

Merkblatt zur Entstehung und dem Erhalt von Dauergrünland)



Für die potentielle Entstehung bzw. den Erhalt von Dauergrünland (kurz: DGL) gelten diverse Regelungen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Entstehung von Dauergrünland:

Grundsätzlich sind gemäß § 7 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung Flächen, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens **fünf Jahren** weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland.

Neu ab 2026:

Gemäß der Verordnung (EU) 2025/2649 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, dass zum 1. Januar 2026 als Ackerland eingestufte Gras- und Grünfütterflächen auch nach Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ohne Pflugeinsatz Ackerland bleiben. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/2649 (Omnibus III Agrar) werden derzeit in das deutsche Durchführungsrecht überführt. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat rechnet mit dem gegebenenfalls rückwirkenden Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026.

Demnach wird ab dem 01.01.2026 kein neues DGL mehr entstehen.

2. AUKM-Schutz:

Im Rahmen einer AUKM/Teilintervention nach GAP-Strategieplan, die zur Umwandlung von Ackerland in Grünland führt, entsteht kein DGL und der Ackerstatus bleibt während der Laufzeit des (Anschluss-) Vertrages erhalten.

Während der AUK-Maßnahme/Teilintervention und solange der AUKM-Schutz vorlag, **mussten** die betreffenden Flächen bisher mit den nachstehenden AUKM-NCs codiert werden:

NC 041 Wiese AUKM,

NC 042 Mähweide AUKM,

NC 043 Weide AUKM,

NC 044 Hutung AUKM,

NC 048 Streuobstwiese AUKM

Auch unter den neuen Regelungen zur DGL-Entstehung gemäß der Verordnung (EU) 2025/2649, die voraussichtlich in Deutschland rückwirkend zum 01.01.2026 umgesetzt werden, sollen die umgewandelten AUKM-Flächen mit diesen NCs **weiterhin** gekennzeichnet werden.

3. Erhalt von Dauergrünland:

Der Dauergrünlanderhalt wird über die Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalitäten sichergestellt.

Umweltsensibles Dauergrünland:

DGL, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte und in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) oder Vogelschutzgebieten (zusammen = Natura-2000-Gebiete) liegt, wird als **umweltsensibles DGL** definiert.

Für das umweltsensible DGL gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot (GLÖZ 9).

Einzigste Ausnahme: Umwandlung in eine **nichtlandwirtschaftliche Nutzung**.

Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um eine Acker-, Dauerkultur- oder Dauergrünland-Nutzung handelt, wie z.B. überbaute, bebaute, versiegelte oder aufgeforstete Flächen. Erfüllt sind die Voraussetzungen z.B. bei Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens (Bebauung), wenn die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) erteilt ist und keine anderen Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) diesem Vorhaben entgegenstehen.

Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe nicht als Pflügen. Lt. § 24 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist eine solche flache Bodenbearbeitung auf umweltsensiblen Dauergrünland der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Grünlandpflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Striegeln. Diese dienen grds. nicht der Grasnarbenerneuerung, sondern lediglich der Grasnarbenverbesserung und müssen demnach nicht mitgeteilt werden.

Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren:

DGL innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren unterliegt einem besonderen Schutz (GLÖZ 2). Eine Aufhebung des Status „Moor-DGL“ ist nicht möglich. Für das Moor-DGL gilt ein grundsätzliches Umwandlungs- und Pflugverbot.

Einzigste Ausnahmen:

- Eine Umwandlung in eine **nichtlandwirtschaftliche** Nutzung (siehe Ausführungen zum umweltsensiblen DGL).

- Gemäß § 12a Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist die aktive Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe bei Dauergrünland innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren zulässig. Die Nabenerneuerung bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn
 1. die Dauergrünlandnarbe geschädigt oder die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist,
 2. die Erneuerung durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung erfolgen wird,
 3. die Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung erfolgen wird,
 4. die Erneuerung den Belangen des Natur- und Klimaschutzes nicht widerspricht und,
 5. andere Rechtsvorschriften der Erneuerung nicht entgegenstehen.

Klassisches Dauergrünland:

Als Klassisches DGL zählt DGL, das nicht zum umweltsensiblen DGL gehört und nicht innerhalb der Feuchtgebiete und Moore belegen ist sowie DGL in Natura-2000-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist.

Klassisches DGL darf grundsätzlich nur nach Genehmigung gepflügt und/oder in andere landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden (GLÖZ 1). Die Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen.

Eine Umwandlung von klassischem DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung bedarf keiner Genehmigung. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um eine Acker-, Dauerkultur- oder Dauergrünland-Nutzung handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von klassischem DGL, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte, in eine andere landwirtschaftliche Nutzung, ist, dass an anderer Stelle in derselben Region (Bundesland) mindestens im gleichen Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche **ersatzweise als DGL neu** angelegt wird. Die als Ersatzfläche im Genehmigungsverfahren angegebene Fläche darf nicht bereits DGL-Status haben!

Steht die für die Neuanlage von DGL vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Ersatzanlage erforderlich.

Die ersatzweise Neuanlage kann auch durch einen anderen Unternehmensinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls einen Sammelantrag stellt und dem Konditionalitätenrecht unterliegt. Die ersatzweise Neuanlage durch ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen scheidet damit aus.

Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss **mindestens fünf aufeinander folgende Jahre** DGL bleiben.

Die Fläche ist in der Zeit mit dem **NC 450** anzugeben!

Sofern eine Fläche bereits unmittelbar vor Beginn der Ersatzflächenverpflichtung als Gras- und Grünfütterfläche genutzt wird, ist sie während der verbleibenden Anzahl von Jahren, um fünf aufeinanderfolgende Jahre zu erreichen, in derselben Weise zu nutzen.

Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (**15. Mai**) zu erfolgen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von klassischem DGL wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL nach dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder ggf. dem Flurbereinigungsrecht) einer Umwandlung des DGLs entgegenstehen, oder der Unternehmensinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung des DGLs entgegenstehen oder im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) nicht erteilt worden ist.

Klassisches DGL, das nach dem 01.01.2021 entstanden ist, kann ohne Genehmigung umgewandelt oder gepflügt werden. Die Umwandlung des klassischen DGLs mit einer DGL-Entstehung nach dem 01.01.2021 ist lediglich anzuzeigen. Der Anzeigepflicht ist Genüge getan, wenn die bisherige DGL-Fläche im Flächennachweis Agrarförderung des folgenden Agrarförderantrags z.B. mit einer Acker-KTA angegeben wird.

Eine Umwandlung von klassischem Dauergrünland von bis zu 500 Quadratmetern pro Jahr und Unternehmen benötigt keiner vorherigen Genehmigung und führt somit nicht zu einem Verstoß nach dem Konditionalitätenrecht. Diese Bagatellregel gilt nur für die Umwandlungen von klassischem DGL, welches keine Ersatzfläche bzw. kein rückumgewandeltes DGL darstellt oder an einer genehmigungspflichtigen Umwandlungsfläche angrenzt.

Eine DGL-Fläche gilt nicht nur als umgewandelt, wenn sie Bestandteil der Fruchtfolge wird, sondern der Vorgang des „Pflügens“ gilt bereits als Umwandlung.

Ein Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf klassischem DGL ist damit grds. genehmigungspflichtig. Bei einem genehmigten Pflegeumbruch und anschließender Wiederansaat auf klassischem DGL mit einer DGL-Entstehung vor dem 01.01.2015 ändert sich der DGL-Status der Fläche in Ersatz-DGL! D.h. als Ersatz-DGL muss die vom Pflegeumbruch betroffene Fläche für **mindestens 5 Jahre DGL** bleiben und mit dem **NC 450** codiert werden.

Bei stark auftretendem Wildschweinschaden auf DGL ist es üblich, die betroffenen Flächen mechanische bodentief zu bearbeiten und neu einzusäen.

Die Grasnarbenzerstörung auf DGL incl. umweltsensiblen DGL und DGL in Moor- und Feuchtgebieten durch **Wildschwein- oder auch Hochwasserschäden** kann als **höhere Gewalt** anerkannt werden.

Um hier der Praxis entgegen zu kommen, wird für die durch Wildschwein- oder Hochwasserschäden erforderliche mechanische Bodenbearbeitung und der nachfolgenden Wiederansaat keine Genehmigung verlangt. In diesen Fällen wird auch der Status der DGL-Fläche nicht in „Ersatz-DGL“ geändert.

Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist es aus Kontrollgründen und Dokumentationszwecken jedoch wichtig, die mechanische Bodenbearbeitung und anschließende Neueinsaat aufgrund von Wildschwein- oder Hochwasserschäden der zuständigen, unteren Landwirtschaftsbehörde formlos anzuzeigen.

Die formlose Anzeige muss **vor** Umsetzung der mechanischen Bodenbearbeitung und Wiederansaat erfolgen. Die Beseitigung der Wildschwein- oder Hochwasserschäden ist nach Abstimmung mit der zuständigen, unteren Landwirtschaftsbehörde umzusetzen.

Die Regelungen im Umgang mit Wildschäden im Rahmen von AUKM/Teilinterventionen nach GAP-Strategieplan sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Grds. ist eine Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.

Ein Verstoß im Rahmen der Konditionalitäten liegt vor, wenn die vorgenannten Auflagen zu GLÖZ 1, GLÖZ 2 und GLÖZ 9 nicht eingehalten wurden.

Es besteht die Verpflichtung, widerrechtlich umgewandeltes oder gepflühtes DGL bis zu dem auf die Umwandlung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen wieder in DGL rückumzuwandeln. Der Verstoß bleibt solange bestehen, bis die gleiche Fläche wieder zu DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Verstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen. Rückumgewandeltes DGL gilt ab dem ersten Tag wieder als DGL und muss ab dem Zeitpunkt mindestens fünf aufeinander folgende Jahre als DGL genutzt werden.

Übersicht zu den Arten von Dauergrünland:

Begriff	Art der Entstehung	Zeitpunkt der Entstehung	Lage		Umwandlung erlaubt	Genehmigungspflichtig	Ersatzfläche nötig	Rechtsgrundlage
			Natura-2000	GLÖZ2 (Moor)				
Umweltsensibles DGL	Ordentlich	Vor dem 01.01.2015	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §12
Altes DGL	Ordentlich		ja	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	nein			
			nein	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
			nein	ja	ja	ja	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3	
Neues DGL ab 2015	Ordentlich	01.01.2015 - 31.12.2020	ja	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
			nein	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
				nein	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
Neues DGL ab 2021	Ordentlich	ab 01.01.2021		ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
			ja	nein	ja	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9
				ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1
			nein	nein	ja	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9
				ja	nein			
Ersatz DGL	Außerordentlich	durch Genehmigungsverfahren (erbt den Status des umgew. DGL)	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3 DirektZahlDurchfG §16 Abs.3 S2 Nr.3
			nein	ja/nein	nein			
Rückumgewandltes DGL	Außerordentlich	durch ungenehm. Umwandl. oder Überschreitung der max. Referenzabnahme (erbt den Status des umgew. DGL)	ja		nein			GAPKondV §7 GAPKondG §9 Abs.5 DirektZahlDurchfV §22
				ja/nein				

Hinweise:

Ehemaliges DGL und potenzielles DGL sind kein DGL und werden daher hier nicht als Typ aufgeführt.

Umwandlung vom DGL in Natura 2000-Gebieten unterliegt der Verträglichkeitsprüfung (§34 Abs. 1 BNatSchG).